

Thesen zur „Wilden Demokratie“

(Okt. 2024)

Die heutige Demokratie ist vielfältigen Erschütterungen ausgesetzt, zu denen zuvörderst die Doppelkrise eines globalen Aufstiegs autoritär-rechter Bewegungen und einer bisher kaum bewältigten strukturellen Umwandlung des Wirtschaftssystems im Angesicht der Ressourcen- und Klimakatastrophe gehört. Beide Herausforderungen hängen unübersehbar zusammen. Das internationale Staatensystem hinkt den wissenschaftlichen Notwendigkeiten irritierend hinterher, und große Teile der Gesellschaft retten sich in die kollektive Verdrängung des Unabdingbaren. Diese Verdrängung gebärt autoritäre und menschenfeindliche Ungeheuer. Möglich wäre es, anstelle apokalyptischer, dabei durchaus nicht völlig unrealistischer Szenarien der Angst einen *Sprung ins Helle* zu wagen: eine neue Hoffnungspolitik. Diese Politik der Hoffnung ist allerdings anspruchsvoll und verlangt von allen Demokrat:innen sehr viel.

Ein essentieller Bestandteil einer solchen Wende zum *besseren* Noch-Nicht wäre es, die Demokratie, in der wir leben, grundlegend anders zu verstehen. Sie kann nicht mehr nur ein relativ starres System von überlieferten Institutionen sein, von Parlamenten, Gemeinderäten, Verwaltungen und Gerichten. Vielmehr ergibt Demokratie unter den grundsätzlich neuen globalen Bedingungen unserer Gegenwart nur dann Sinn, wenn sie aus der fatalen Verklammerung von Technokratie und Expertentum einerseits, irrational irrlichterndem Populismus andererseits befreit wird. Es ist Zeit für die Befreiung einer anspruchsvoll in eine bessere Zukunftweisenden Politik, die nur gemeinsam, mit allen Bürger:innen zusammen, gestaltbar ist.

Wir müssen also alle für unser Gemeinwesen aktiv werden – die meisten sind es ohnehin schon lange, auch jenseits der Wahlstage. Es wird höchste Zeit, dass sich diese aktive Rolle der Bürger:innen, wenn sie sich etwa auf Demonstrationen und in Vereinen einbringen, auch in der Art und Weise, wie sich unser politisches System selbst versteht, viel stärker widerspiegelt. Es ist nicht damit getan, hier von der Ausübung von Grundrechten zu reden. Das ist zwar nicht falsch, aber es erfasst nicht die viel größere, auch legitimatorische Leistung, die die Bürger:innen für die Allgemeinheit erbringen, wenn sie Demokratie *leben*, statt nur demokratisch *regiert* zu werden.

Für die Demokratietheorie und die Art, wie wir unser politisches System begreifen, folgt daraus mehr, als man zunächst annehmen könnte. Demokratie lässt sich nicht allein als Regierungsform beschreiben; in ihrem Kern ist sie eine *wilde* Angelegenheit. Eine recht

unordentliche Sache, die viele von uns alltäglich praktizieren, die anderen aber auch auf die Nerven geht, weil sie die Routinen einer Gesellschaft stört und unterbricht, die weitgehend verlernt hat, sich zuerst als politische – statt als ökonomische, die private Bedürfnisse befriedigt – zu begreifen.

Angesichts der globalen Doppelkrise müssen wir als Demokrat:innen wieder in die Offensive kommen, statt immer nur mühsam zivilisatorische Mindeststandards und rechtsstaatliche Errungenschaften gegen deren alte, neue Feinde zu verteidigen. Wir haben es gemeinsam in der Hand, uns wieder etwas zu trauen: als eigenständige Staatsgewalt der protestierenden Bürger:innen, lateinisch: *Protestative*. Wir treten neben die überkommenen drei Gewalten: neben gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Staatsgewalt. Zwar halten diese drei die Macht jeder endgültig für alle verbindlichen Entscheidung in Händen. Aber der Protestative als legitimer vierter Gewalt kommt es zu, politisch zu urteilen und damit die anderen Gewalten auch zu kontrollieren. Vollständig demokratisch sind nur solche Staaten, die die souveräne Macht der Bürger:innen nicht allein an Wahltagen wirksam werden lassen, sondern dem Souverän permanent die Macht zu urteilen gewähren – und diese politischen Urteile müssen messbare Folgen haben.

Unter bestimmten Bedingungen – sie seien, angelehnt an den Philosophen Hegel, „konkrete Negation“ genannt – müssen Proteste also als Ausdruck einer vierten Gewalt in den Entscheidungen von Parlamenten, Verwaltung und Gerichten Berücksichtigung finden. Das hat auch das deutsche Bundesverfassungsgericht seit den 1980er Jahren, nach dem großen Aufbruch des Jahrzehnts ab 1968, zumindest nahegelegt. Denn Demonstrationen galten ihm als Möglichkeit, gesellschaftliche Kräfteverhältnisse zugunsten strukturell benachteiligter Minderheiten oder auch durchsetzungsschwacher Mehrheiten zu verschieben. Versammlungsfreiheit soll also nicht nur auf der geistigen Ebene von Argumenten wirken, sondern auch ganz materiell, machtbezogen, affektiv und körperlich.

Und das gilt heute umso mehr: In einer Gesellschaft grotesk gewachsener Ungleichheiten, mit Tech-Milliardären an Schaltstellen der politischen Öffentlichkeit, mit galoppierenden rassistischen, antisemitischen und sexistischen Ressentiments, mit lauter politischen Denk- und Handlungsblockaden, wird der Beitrag der Demokrat:innen „auf der Straße“ immer wichtiger. Daran ändern dramatische Ereignisse wie der 6. Januar 2021, der Sturm auf das US-Kapitol, oder zunehmend sichtbare rechtsextreme Demos rein gar nichts. Denn es stehen rationale Kriterien bereit, um solche Proteste, die als „konkrete Negation“ durchgehen, von anderen, undemokratischen Akten des Widerstands zu unterscheiden. Hier eröffnet sich ein intellektuell

hochspannendes Feld, das die Ideengeschichte der demokratischen Proteste genauso wie deren moderne juristische Verarbeitung zu erfassen hat.

Diese so notwendigen Differenzierungen sind keineswegs trivial: Man kann sich nicht einfach damit bescheiden, „Gewalt“ abzulehnen und alle Art „friedlichen“ Protest gutzuheißen. Denn damit würde man alle interessanten Fragen und Problemkreise gerade aus dem Blick verlieren. Das Gewaltkriterium ist wegen seiner notorischen Vagheit und Umstrittenheit nicht das maßgebende (, obwohl es auch nicht irrelevant ist). Doch es gibt überzeugende Alternativen. Die müssen jedenfalls in Rechnung stellen, dass politische Grundrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit stets neben der geistigen auch eine Machtseite haben, die beide gleichermaßen zur demokratischen Legitimation der politischen, kontrollierenden Urteile des protestierenden Volkes beitragen. Proteste müssen Druck entfalten und materiell effektiv sein können. Daher ist auch das Störende am Protest – in verletzenden Aussagen wie in direkten Aktionen der Blockade oder Besetzung – zuerst einmal nichts Verwerfliches. Es gehört zu potentiell wirksamem Protest dazu und hat seine rechtlichen Grenzen im Einzelfall nur in höher gewichtigen Grundrechten anderer Menschen. Ein Grund zur Empörung über allerlei Klimaproteste, weil sie angeblich gegen Recht und Ordnung verstießen, besteht dann erst einmal nicht; zumindest von der Verfassung her gesehen, sind solche störenden Proteste integraler Bestandteil moderner, stets auch wilder Demokratien. Im Einzelfall können sie rechtliche Grenzen überschreiten – doch prinzipiell sind sie in der Demokratie sogar ein erwünschtes Verhalten, ein Ausdruck der vierten Gewalt, Demokratie als Lebensform. Die konstituierende Macht des demokratischen Souveräns zeigt sich außer im Wahlakt gerade auch hier und tritt als verfassungsrechtlicher Normalfall neben die herrschaftliche Entscheidungsgewalt.

Was folgt daraus für die demokratischen Proteste, die das Kriterium erfüllen, „konkrete Negation“ zu sein? Erstens sind sie in Strafprozessen zu privilegieren: die Zugehörigkeit zur Protestative kann Bestrafung mildern oder sogar verhindern. Zweitens haben Akte der Protestative eine Art Petitionswirkung beim Parlament oder die Rolle eines zu berücksichtigenden Faktors in Verwaltungsentscheiden. Drittens sind politische Grundrechte in der Rechtsordnung allgemein besonders durchsetzungskraftig.

Und wie kann man rechtfertigen, demokratische von anderen Protesten zu unterscheiden? Dafür gilt es, demokratietheoretisch etwas tiefer zu schürfen. Recht besehen, kann sich kein demokratischer Staat eine falsche Neutralität erlauben. Er ist eben keine bloße Institutionenordnung, sondern immer auch eine Ordnung demokratischer Lebensformen, Gewohnheiten, Riten und Rituale, gerade auch in kollektiven Protesten; ein Gemeinwesen, das

sich eine völlig freie Kunst und Wissenschaft erlauben muss, um unerkannte Möglichkeiten auszuloten; und letzten Endes ein auf eine höchste politische *Wahrheit* verpflichteter Staat. Hinter die philosophisch oder theologisch begründete gleiche Freiheit seiner Bürger:innen kann er nicht zurück, ohne sich selbst aufzugeben. Man kann das den „absoluten Geist“ unserer wilden Demokratie nennen.

Der solcherart qualifizierte demokratische Protest ereignet sich auf drei verschiedenen Stufen. Die erste ist das „Widersprechen“, der Gebrauch einer anstößigen politischen Meinungsfreiheit, der sich etwas herausnimmt. Das können Statements in digitalen Netzwerken sein, die Politiker:innen hart angehen, aber auch politische Symbolaktionen, die als Kunst durchgehen: etwa Aktionen der notorischen Störenfriede vom Zentrum für Politische Schönheit oder vom Peng-Kollektiv. Da werden dann Tiger auf Berliner Boulevards ausgestellt, die Flüchtlinge fressen sollen: ein Blick ins dunkle deutsche Unbewusste. Oder Stelen vor Björn Höckes Haus montiert, die an das Berliner Shoah-Mahnmal erinnern sollen: eine ganz andere erinnerungspolitische Wende. Ein spanischer Rapper beleidigt seinen Monarchen. Und so weiter und so fort. Größte Liberalität ist hier rechtliches Gebot.

Die zweite Stufe bildet das „Sich-Widersetzen“: Bürger:innen bilden Kollektive und versammeln sich, demonstrieren, besetzen oder blockieren. Solche Aktionen regen nicht nur auf, sondern sie stören ganz konkret. Vieles davon beglückt die einen, reizt die anderen zur Weißglut. So soll es sein. Nicht alles, aber das meiste gilt es hiervon auszuhalten; denn es spricht: der Souverän, in Gestalt der Protestative. Und dabei spielt es juristisch und politisch eine Rolle, welche Formen diese Proteste annehmen, ob sie Gegenrede zulassen, ob sie Reflexion erlauben, wie groß die Aktionen und wie marginalisiert oder durchsetzungsschwach die Protestierenden sind.

Das revolutionäre „Neu-Verfassen“ macht die dritte Stufe des demokratischen Protests aus. Das scheint kontraintuitiv: wie sollen Revolutionen rechtlich erlaubt sein können? Ist das nicht zutiefst paradox?

Doch auch hier hängt alles davon ab, in welche Richtung die konstituierende Macht des Volkes drängt: mehr gleiche Freiheit? Mehr Mitbestimmung? Oder substantiell weniger? Das Mehr scheint verfassungsrechtlich jedenfalls legitim – das lässt sich argumentativ zeigen. Chiles abgebrochener Revolutionsversuch des letzten Jahrzehnts zeigt es eindrücklich. Oder Deutschland: die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist Ausdruck einer politischen Wahrheit, deren Vertiefung nicht verboten sein kann. Von „Extremismus“ weiß die Verfassung daher auch nichts – umso mehr aber von gleicher Freiheit als Letztbegründung unserer Demokratie. Das selbst revolutionäre Grundgesetz ist daher nicht revolutions-, aber

„konterrevolutionsfeindlich“. Es wehrt den autoritären Anfängen. Die Hauptverantwortung, die autoritäre Gefahr abzuwehren, liegt ihm zufolge bei den Bürger:innen der Protestativen.

Tim Wihl, geboren 1984 in Köln, ist nach Stationen u. a. in Berlin und Paris Rechtswissenschaftler an der Universität Erfurt. Er lebt in Berlin. Zuvor hat er insbesondere „Aufhebungsrechte“ veröffentlicht, den Versuch einer neuartigen, dialektischen Systematisierung der Grund- und Menschenrechte (Velbrück Verlag, 2019).

Tim Wihl, Wilde Demokratie, Wagenbach Verlag, Berlin 2024, 144 Seiten, 16 Euro.